

Abteilung 5
Städtebauförderung
und Bautechnik
Dezernat 53
Städtebauförderung

Geschäftszeichen
5311

Bearbeiter/-in
Herr Huth

☎(0355) 7828-
146

Datum
17.04.2001

Rundschreiben des LBVS Nr. 53/02/2001

Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten

- Änderung des Katalogs für die Fördergegenstände B.5, B.6 und B.7
- Vorgaben zur Gliederung der Kostenübersichten im Fördergegenstand B.3

Anlage:

- Austauschseiten für den Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten für die Fördergegenstände B.5, B.6 und B.7
- Vorgaben zur Gliederung der Kostenübersichten im Fördergegenstand B.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Änderung des Katalogs für die Fördergegenstände B.5, B.6 und B.7

Beim o. g. Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten, versandt mit Rundschreiben des LBVS Nr. 53/01/2001 vom 05.01.2001, sind aufgrund von Problemen mit der elektronischen Datenverarbeitung einzelne Angaben fehlerhaft bzw. unvollständig. Im Einzelnen sind dies:

- Pkt. 210.02, Position "Strauchwerk bis 4 m Höhe (...) entfernen (...)": Die Einheit wurde in [m²] geändert.
- Pkt. 210.03, Positionen "überwiegend maschineller Abbruch von baulichen Anlagen (...) Beton unbewehrt) (...)"; "überwiegend maschineller Abbruch von baulichen Anlagen (...) Beton bewehrt) (...)": Die Kostenansätze der beiden Positionen wurden vertauscht.

- Pkt. 591, Positionen "Baustelleneinrichtung bis zu Baukosten (...) für B.5-Maßnahmen": Die Kostensätze (Prozentwerte) wurden ergänzt.

In der Anlage liegen die entsprechenden Austauschseiten des Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten bei, die geänderten Positionen sind kursiv hervorgehoben. Die genannten Änderungen treten ab **sofort** in Kraft.

2. Vorgaben zur Gliederung der Kostenübersichten im Fördergegenstand B.3

Die baufachlichen Prüfungen, die durch die Kommunen bzw. ihre Beauftragten erstellt werden, werden durch das LBVS bzw. die Landesbeauftragte überprüft (Gegenprüfung). Das Verfahren der Gegenprüfung soll vereinfacht und beschleunigt werden, indem die Überprüfung aufgrund stärker aggregierter Kenngrößen erfolgt. Dies setzt voraus, dass die eingereichten baufachlichen Prüfungen nach einheitlichen Vorgaben gegliedert werden, die Gliederung gemäß Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten reicht hierzu nicht aus.

In der Anlage sind die zu beachtenden Vorgaben aufgeführt. Um Verzögerungen im Prüfverfahren zu vermeiden, sind die baufachlichen Prüfungen im Fördergegenstand B.3 ab sofort gemäß diesen Vorgaben zu gliedern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. §37 (4) VwVfG Bbg. ohne Unterschrift gültig.